

Übersicht über die Arbeitszeitgrenzen - Allgemein

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	• Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten	• keine	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	• andere Verteilung innerhalb der Woche • führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss)	• keine	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	• andere Verteilung innerhalb der Woche • weil es die Art des Betriebes erfordert • ohne Ruhezeit-Verlängerung	• BV • Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	• Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Feiertage) • Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen • gilt nicht für das Bauwesen!	• KV oder • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
9 Stunden	• Durchrechnung im Handel • Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden	• Durchrechnungs-zeitraum bis 4 Wochen: keine • DRZ über 4 Wochen: KV oder BV mit KV- Ermächtigung	§ 4 Abs. 4 § 1a
9 Stunden	• Durchrechnung der Normalarbeitszeit • gilt nicht im Handel!	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	• Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenerverbauung	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4c § 1a

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	• Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs.1 § 1a
10 Stunden	• Gleitzeit • wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs.4
10 Stunden	• Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Festertage) • Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen	• keine	§ 4 Abs. 3 Z 1
10 Stunden	• 4 - Tage - Woche • gilt nicht für das Bauwesen!	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4 Abs. 8
10 Stunden	• Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen • Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 9 § 1a
12 Stunden	• Gleitzeit • nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs. 4
12 Stunden	• regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV • Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV	§ 5
24 Stunden	• überwiegend Arbeitsbereitschaft • besondere Erholungsmöglichkeiten • max. 3x wöchentlich	• BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit • + Arbeits-medizinisches Gutachten	§ 5a § 1a

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	- Grundsatz - anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten	keine	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	- Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten - Vertretung durch andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist nicht möglich - Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar	keine	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
13 Stunden	Überstunden bei Arbeitsbereitschaft	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV - ohne besondere Zulassung bei Verlängerung der Normalarbeitszeit durch AI-Bescheid	§ 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2
24,5 Stunden	24 Stunden Normalarbeitszeit gemäß § 5a zugelassen - Überstunden zur Arbeitsübergabe unbedingt erforderlich	keine	§ 8 Abs. 4 § 9 Abs. 2
Grenzen laut Bescheid	- Überstundengenehmigung durch AI - nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich	Bescheid des AI	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	- Grundsatz - anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten - Hinweis: manche KVs sehen eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit vor	keine	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	- Durchrechnung im Handel - Durchrechnungszeitraum 4 Wochen - im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit	keine	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	- Durchrechnung im Handel - Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen - im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit	- KV - BV mit KV-Ermächtigung	§ 4 Abs. 4 § 1a
48 Stunden	- Durchrechnung der Normalarbeitszeit - Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen - im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit - gilt nicht im Handel	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	- Durchrechnung der Normalarbeitszeit - Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen - im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit - gilt nicht im Handel	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 1a
60 Stunden	- Gleitzeit - im Schnitt max. 40 Stunden	- BV - schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	- Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Festertage) - im Schnitt max. 40 Stunden	- Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen: keine - Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen: KV; BV mit KV-Ermächtigung; BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 1 § 1a

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV - Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV	§ 5
63 Stunden	- Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenverbauung - nur in jeder 2. Woche 63 Stunden zulässig - im Schnitt max. 40 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 2 Wochen)	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4c § 1a
72 Stunden	- überwiegend Arbeitsbereitschaft - besondere Erholungsmöglichkeiten - im Schnitt maximal 60 Stunden pro Woche	- BV mit KV-Ermächtigung - BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeitsmedizinisches Gutachten	§ 5a § 1a

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	- Grundsatz - anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten - im Schnitt maximal 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden)	keine	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	- regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang - keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig	- KV - BV mit KV-Ermächtigung - BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV - Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV	§ 5 § 9 Abs. 5
72 Stunden	- überwiegend Arbeitsbereitschaft - besondere Erholungsmöglichkeiten - im Schnitt max. 60 Stunden pro Woche	- BV mit KV-Ermächtigung - BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeitsmedizinisches Gutachten	§ 5a § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 5

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
84 Stunden	• Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenverbauung • nur in jeder 2. Woche 84 Stunden zulässig • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden)	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit	§ 4c § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4
Grenze laut Bescheid	• Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden)	• Bescheid des AI	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4

HINWEISE:

KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** September 2018